

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 37

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist. Dieser hat auf dem zu den Akten des Kantons gehörenden Doppel die Annahme der an die Subvention geknüpften Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

Art. 6. Die Kantonsregierungen erlassen für das Verfahren zur Erlangung der außerordentlichen Beiträge die erforderlichen Vorschriften und bezeichnen die mit dem Zugang beauftragten kantonalen Amtsstellen.

Sie sorgen für ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten, wo verschiedene Amtsstellen beteiligt sind.

Art. 7. Wer um einen Beitrag nachsucht, hat die technischen Unterlagen, wie Projektpläne, Kostenvoranschlag etc., die für eine klare Beurteilung des Projektes erforderlich sind, beizubringen.

Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden bei kleinen Bauarbeiten, wie Umbauten, Renovationsarbeiten u. dgl., die kleine Projektpläne erfordern.

Art. 8. Wer einen Bundesbeitrag zugesichert erhält, ist verpflichtet, die Arbeiten ungestüm zu beginnen und beförderlich zu Ende zu führen.

Wird dies unterlassen, hat der Kanton eine Frist für den Baubeginn festzusetzen; läuft die Frist unbemüht ab, hat er für Aufhebung des Subventionsentscheides zu sorgen. Von solchen Verfügungen ist dem Eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis zu geben; der frei gewordene Betrag wird dem kantonalen Kreditkontingent gutgeschrieben.

Art. 9. Erweist sich ausnahmsweise eine nachträgliche Abänderung des Subventionsentscheides als notwendig, so hat der Kanton dem Eidgenössischen Arbeitsamt unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dem Antrag ist der ursprüngliche Subventionsentscheid beizulegen.

Art. 10. Wird für eine vom Bund ordentlicherweise subventionierte Arbeit noch ein außerordentlicher Bundesbeitrag nachgesucht, so holt das eidgenössische Arbeitsamt das Gutachten derjenigen Amtsstelle ein, in deren Geschäftskreis die ordentliche Subventionierung fällt.

Art. 11. Gefüche um Beiträge gestützt auf Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses sind in der Regel beim Kanton einzureichen und von diesem mit seinem Antrag an das eidgenössische Arbeitsamt weiterzuleiten, das hierüber entscheidet.

Art. 12. Auf Grund der Subventionszusicherung können Abschlagszahlungen bis zu 70% geleistet werden, nachdem die Arbeit mindestens einen Monat im Gange und ihre ordnungsgemäße Weiterführung gewährleistet ist.

Wo eine Abschlagszahlung erfolgen soll, hat der Kanton dem eidgenössischen Arbeitsamt Antrag zu stellen, mit der Erklärung, daß die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem Bundesanteil ist ein mindestens gleich hoher Betrag der Kantsleitung an den Subventionsempfänger auszurichten.

Art. 13. Nach Vollendung der Bauarbeiten prüft der Kanton die vom Bauherrn eingereichten Rechnungsbelege und stellt gestützt darauf die Subventionsabrechnung auf. Bau- und Materialpreise, die die ortsüblichen Ansätze übersteigen, sind dabei angemessen herabzusezen.

Die Subventionsabrechnung ist mit den zudienenden Rechnungsbelegen dem eidgenössischen Arbeitsamt zwecks Festsetzung und Ausrichtung der endgültigen Bundesleistung einzureichen. In Fällen, in denen ein Zuschlag auf der Lohnsumme der Arbeitslosen zugesichert wurde, sind der Subventionsabrechnung die in Art. 1, Ziffer 3, dieser Verordnung vorgesehenen Lohnlisten beizulegen.

Art. 14. Das eidgenössische Arbeitsamt wird die fälligen Zahlungen jeweils am 10., 20. und 30. jeden Monats in einem gemeinsamen Betrag an den Kanton zur Anweisung bringen und die zuständige kantonale Amtsstelle durch Zustellung eines Bordereau hieron in Kenntnis setzen.

Art. 15. Für die Ausfertigung des Entscheides gemäß Art. 3 und für die Anträge auf Ausrichtung einer Abschlagszahlung gemäß Art. 12, sowie für die Aufstellung der Subventionsabrechnung, gemäß Art. 13 dieser Verordnung, sind die vom eidgenössischen Arbeitsamt aufgestellten Formulare zu verwenden. Der Subventionsentscheid und die Subventionsabrechnung sind dem eidgenössischen Arbeitsamt in je drei Doppeln einzufinden, wovon das eine für den Bund, das andere für den Kanton und das dritte für den Subventionsempfänger bestimmt ist.

Art. 16. Die Kantone sind gehalten, dem eidgenössischen Arbeitsamt und dessen Vertretern auf Verlangen über ihre Maßnahmen und Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung und Klärung eines Falles erforderlichen Akten zur Einsicht zu unterbreiten.

Volkswirtschaft.

Der Hauptinhalt der neuen Verordnung des Bundesrates über die Unfallversicherung besteht darin, daß Artikel 25 der Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt wird: Der Ehegatte eines Betriebsinhabers und die mit diesem in gemeinsamem Haushalt lebenden verwandten und verschwagerten Personen sind nur versichert, wenn sie auf Grund ausdrücklicher Erklärung des Betriebsinhabers oder nach den Umständen, wie Regelmäßigkeit ihrer Beschäftigung im Betriebe, Bezug einer angemessenen Entschädigung, den Angestellten und Arbeitern des Betriebes zuzuwählen sind. Wer Familienangehörige, Ehegatten, verwandte oder verschwagerte Personen in seinem Betrieb beschäftigt, ist verpflichtet, gleichviel, ob die betreffende Person in gemeinsamem Haushalt lebt oder nicht, der Anstalt auf Verlangen über die Tätigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schriftlich und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Verkehrswesen.

Genossenschaft Schweizer Mustermesse, Basel. Hier fand die ordentliche Generalversammlung der Schweizer Mustermesse unter dem Vorsitz von Regierungsrat Alemmer statt. Als neues Mitglied wurde gewählt Ingenieur Bonzanigo (Bellinzona) und die Kontrollstelle mit Direktor Buchmann und Dr. Henrici (Basel) besetzt. Es wurde eine Statutenrevision beschlossen, die sich u. a. auf das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung bezog. Dem Vorstand wurde ein Antrag zur Prüfung überreicht, der die Angliederung einer internationalen Ausstellung für Erfindungen und Neuerheiten an die Schweizer Mustermesse fordert. Der von der Direktion gestellte Antrag auf Ermäßigung der Platzgebühren fand die einhellige Zustimmung der Versammlung.

Borarlbergische Holzausfuhr. Die Gebühren für die Holzausfuhr wurden vom 1. Dezember an neu festgesetzt. Die Valutaablieferung beträgt für je 600 kg Schnittholz und für je 700 kg Schnittholz und für je 700 kg Rundholz 40 Schweizerfranken oder 30,000 Fr. Diese Beträge vermindern sich bei bestimmtem Bauholz

